



B E S C H L U S S

aus der 4. Sitzung
des Haupt- Finanz- u. Sozialausschusses und Planungs- Umwelt- u. Kulturausschuss
am Dienstag, 05.04.2022

2. Festlegung einer Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung

VL-58/2022

Frau Klingelhöfer erläutert die vorgelegte Vorlage.

Der Haupt- Finanz- und Sozialausschuss fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Der Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Für die Erheblichkeit nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO/Unerheblichkeit nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO wird für den Finanzhaushalt eine Wertgrenze von 10% der gesamten Aufwendungen wenn der Ergebnishaushalt betroffen ist, in Höhe von 1.047.000 € festgelegt.

Die Erheblichkeitsgrenze für Auszahlungen (wenn der Finanzhaushalt betroffen ist) wird die Erheblichkeitsgrenze auf 1.293.000 € festgelegt.

Bei Überschreitung der Erheblichkeitsgrenzen wird ein Nachtragshaushalt erforderlich.